



Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie (BBT)  
Leistungsbereich Fachhochschulen  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

9. Juni 2005

### **Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum Fachhochschulgesetz äussern zu können, die im Zusammenhang mit dessen Teilrevision notwendig geworden sind. Unsere Stellungnahme basiert auf einer Umfrage bei den interessierten Mitgliedern.

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Ein zukunftsgerichtetes Hochschulsystem, das sich im globalen Innovationswettbewerb erfolgreich behaupten kann, setzt weitgehend autonome Hochschulen voraus. In diesem Zusammenhang ist die rasche Umsetzung des zweistufigen Bologna-Systems für die Fachhochschulen von besonderer Bedeutung, um gegenüber den universitären Hochschulen nicht in Rückstand zu geraten. Von daher ist es wichtig und richtig, dass sich die neuen Ausführungserlasse im Sinne des Abbaus der Regelungsdichte auf die Schwerpunkte der Teilrevision des übergeordneten Fachhochschulgesetzes beschränken (Erweiterung des Geltungsbereichs um die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK), die Anpassung der Zulassungsbestimmungen, die Umsetzung der Bologna-Deklaration, die Schaffung der Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem im Fachhochschulbereich und eine verbesserte Aufgabenteilung und Entflechtung zwischen Bund und Kantonen). Aus dieser Perspektive sind die Ausführungserlasse gewürdigt worden.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Vorlagen Stellung, wobei die vorgeschlagenen Anpassungen als sinnvoll beurteilt werden, wenn nichts anderes vermerkt wird.

## **I. Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen**

### **Art.1 Studiengänge**

Abs. 1 ist eine blosser Wiederholung von Art. 1 Fachhochschulgesetz und deshalb überflüssig. Wir beantragen, ihn zu streichen.

### **Art. 2 Unterrichtssprachen**

Abs. 2 schreibt "nach Möglichkeit" die Mehrsprachigkeit für Studiengänge vor, die nur an einer einzigen Fachhochschule angeboten werden. Die Festlegung der Unterrichtssprache sollte im Interesse der Autonomie den Fachhochschulen überlassen werden. Im Übrigen machen derartige unverbindliche Empfehlungen in einer Verordnung wenig Sinn. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **Art. 7 Abs. 1 Anwendungsorientierte Forschung**

Wir bedauern es nach wie vor, dass der Leistungsauftrag (Diplomausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung) undifferenziert auf alle Fachhochschultypen angewendet wird. Unsere Zweifel gründen hauptsächlich auf der Erfahrungstatsache, dass den GSK-Schulen die anwendungsorientierte Forschung aufgrund ihrer Geschichte und Tradition fremd ist. Man sollte die deshalb nicht mit einem Auftrag versehen, den sie im Vergleich mit anderen Schultypen nur ungenügend wahrnehmen können. Die Folge davon ist eine Abwertung der anwendungsorientierten Forschung, was sich die Schweiz nicht leisten kann.

### **Art 16c bis Betriebsbeiträge an Massnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau**

Die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau ist unbestritten. Nachdem das Gleichstellungsgebot sowohl in der Bundesverfassung als auch im Fachhochschulgesetz fest verankert ist, braucht es auf der Verordnungsstufe nicht nochmals erwähnt zu werden. Zudem widerspricht der Detaillierungsgrad der möglichen Massnahmen zur Realisierung dieses Ziel dem Gebot der Hochschulautonomie. Aus diesem Grund ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **Art. 23 Abs. 1 Zusammensetzung der EFHK**

Die Substitution des Begriffs „Wirtschaft“ durch „Praxis“ als Folge der Integration der GSK-Schulen ist bedauerlich. Wir schlagen vor, sowohl „Praxis“ als auch „Wirtschaft“ zu verwenden, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Wirtschaft ein wichtiger Abnehmer von Fachhochschulabsolventen ist.

## **II. Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels**

Unser Mitglied Swiss Engineering STV als Berufsverband von 15'000 diplomierten Ingenieuren und Architekten in der Schweiz ist besorgt darüber, dass im Zug der Umsetzung von Bologna die Berufslehre abgewertet werden könnte, wenn ein Fachhochschulabschluss nur mit einem Bachelorabschluss gleichgesetzt wird. Diese Sorge ist berechtigt

und Ernst zu nehmen. Aus diesen Gründen sollte den ca. 30'000 Inhabern altrechtlicher FH-Titel eine faire Möglichkeit geboten werden, um durch eine adäquate Zusatzleistung einen Master Degree erwerben zu können. Die zu diesem Zweck von Swiss Engineering vorgeschlagene zusätzliche Übergangsbestimmung scheint uns eine gangbare Möglichkeit zu sein, die eine ernsthafte Prüfung verdient.

#### **IV. EVD Verordnung über die Nachdiplomstudien an den Fachhochschulen**

##### **Art. 3 Umfang**

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen, für die Nachdiplomstudiengänge im Interesse einer qualitativ hoch stehenden Weiterbildung minimale Standards vorzuschreiben. Ob allerdings der zu diesem Zweck vorgeschlagene Mindestumfang von 60 Punkten nach dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) ausreicht, vermögen wir nicht zu beurteilen. Tatsache ist jedenfalls, dass diese Limite im Vergleich zu den heutigen gut geführten und akzeptierten Nachdiplomstudien eher an der unteren Grenze liegt. Es besteht deshalb die Gefahr, dass mit diesen reduzierten Anforderungen die zahlreich angebotenen NDK und NDS in Nachdiplomstudien umgewandelt werden. Dies wäre nicht im Sinn einer differenzierten und qualitativ hoch stehenden Weiterbildung.

#### **V. Verordnung über die Studiengänge und Titel an den Fachhochschulen**

Im Sinne einer transparenten und für den Arbeitsmarkt verständlichen Titelregelung ist die einheitliche gesamtschweizerische Zuweisung der einzelnen Fachbereiche auf „Science“ oder „Arts“ wichtig. Von daher ist es nicht verständlich, warum die Fachhochschulen im Fachbereich Wirtschaft die Titel „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ vergeben können. Identische oder ähnliche Studiengänge dürfen nicht mit unterschiedlichen Titeln versehen werden.

Im Übrigen fragen wir uns, warum die Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen dem Fachbereich Technik und Informationstechnologie und nicht dem Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen zugeordnet werden. Denn es handelt sich weder um Ingenieure noch um Ökonomen im klassischen Sinn. Von daher vermag die gewählte Einteilung nicht zu überzeugen.

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und hoffen, dass sie auf fruchtbaren Boden fallen.

Mit freundlichen Grüssen  
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser  
Mitglied der Geschäftsleitung